

## Kundenvertrag Rotkreuz-Notruf

zwischen

**SRK Kantonal Verband Uri**

**Notruf Bereichsleitung**

Lydia Arnold

Mattenweg 17

6467 Schattdorf ☎ 078 929 13 26

041 870 62 53

im Folgenden „SRK“ genannt

**KundenCode:**

**Geräte Nr.**

**Tasten Nr.**

**System**

Und

**Kunde:**

**Frau / Herr**

im Folgenden „Kunde“\* genannt

**Tel.**

.....

\*Die in diesem Vertrag verwendeten männlichen Bezeichnungen von Personen gelten für beide Geschlechter.

## Vertragsgegenstand

Das SRK betreibt den Rotkreuz-Notrufdienst für Kunden **des Kantons Uri**. Das SRK ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Leistungen des vorliegenden Vertrags durch Dritte zu erbringen.

Die vom SRK angebotenen Leistungen werden nur in der Schweiz erbracht.

Der Kunde besitzt ein eigenes oder er kauft bzw. mietet ein Notrufgerät vom SRK. Mit diesem Notrufgerät kann er jederzeit eine telefonische Verbindung zur Rotkreuz-Notrufzentrale aufbauen oder einen Alarm an sie senden. Die Rotkreuz-Notrufzentrale vermittelt nach sorgfältiger Abklärung die entsprechende Hilfe gemäss Kundenangaben.

Die Rotkreuz-Notrufzentrale ist rund um die Uhr 365 Tage im Jahr besetzt. Die Zentrale verfügt über die technischen Einrichtungen, welche es ihr ermöglichen Notrufe und sonstige Anrufe von den angeschlossenen Kunden entgegenzunehmen. Die Notrufe werden durch speziell geschultes Personal bearbeitet, welches jeweils angemessene Hilfeleistungen organisiert. Alle Gespräche mit der Rotkreuz-Notrufzentrale können durch diese aufgezeichnet werden.

## 1 Vertragsbestandteile

Integrale Bestandteile zum vorliegenden Vertrag sind der Fragebogen sowie die nachfolgend vom Kunden gewählten Leistungen mit den entsprechenden Leistungsbeschreibungen:

### 1.1 Rotkreuz-Notruf Casa

- Rotkreuz-Notruf**
- Rotkreuz-Notruf Casa mit eigenem Notrufgerät

### 1.2 Zusatzgeräte zum Rotkreuz-Notruf Casa

- 1 Normalsender Tasten**
- Adapter     EL. Doppelstecker     EL. Verl. Kabel m 4 m.....     Tel. Verl. Kabel m
- Sturzmelder Taste
- Bewegungsmelder
- Rauchmelder
- Temperaturmelder
- Zugtaster
- Medikamentenspender mit Anschluss an das Notrufgerät
- Medikamentenspender ohne Anschluss an das Notrufgerät
- Ersatzmodul für Festnetztelefonleitung (GSM-Modul)

### 1.3 Rotkreuz-Notruf Mobil

- Rotkreuz-Notruf Mobil I
- Rotkreuz-Notruf Mobil II
- Rotkreuz-Notruf Mobil III

## 2 Art der Hilfeleistungen

Die Hilfeleistungen richten sich primär nach den Kundenangaben im Fragebogen. Sämtliche Interventionsmassnahmen, welche nach einer sorgfältigen Abklärung durch das Personal der Rotkreuz-Notrufzentrale getroffen und als notwendig erachtet werden, erfolgen im Namen und im Auftrag des Kunden.

Alle Änderungen im Fragebogen, insbesondere der Wechsel von Kontaktpersonen, müssen dem SRK umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Die Kosten für die Leistungen von Drittpersonen (z.B. Arzt, Sanität, etc.), die durch die Rotkreuz-Notrufzentrale organisiert werden, gehen zu Lasten der Kunden. Die beauftragten Leistungserbringer stellen ihre Aufwendungen direkt dem Kunden in Rechnung.

## 3 Kosten

Die Kosten für die im Rahmen des vorliegenden Vertrages erbrachten Leistungen richten sich nach der aktuellen Preisliste.

Einmalig für Erstinstallation Betrag Fr. 100.00 .

Dann jeweils Fr. 60.00 per Monat, diese werden alle 3 Monate in Rechnung gestellt.

Für die Kosten wird Rechnung gestellt. Diese ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Angebrochene Monate werden voll verrechnet.

## 4 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde gewährleistet, dass alle im Fragebogen aufgeführten Personen einverstanden sind, bei Hilfeleistungen mitzuwirken, und dass sie im Besitz eines Schlüssels zur Wohnung sind.

Der Kunde informiert das SRK umgehend schriftlich, wenn es Wechsel bei den Kontaktpersonen gibt.

Der Kunde informiert das SRK vorgängig über längere Abwesenheiten.

Der Kunde behandelt die ihm anvertrauten Geräte mit der nötigen Sorgfalt und meldet allfällige Störungen umgehend.

Bei Vertragsende sind alle gemieteten Notrufgeräte innerhalb von 5 Tagen in einwandfreiem und funktionstüchtigem Zustand zurückzugeben werden vom einem SRK Uri Notruf - Betreuer abmontiert.

## 5 Haftung

Das SRK haftet für die sorgfältige Erfüllung der Leistungen aus dem vorliegenden Vertrag sowie für die Funktionstüchtigkeit der gemieteten Notrufgeräte. Die Haftung für allfällige Folgeschäden bzw. indirekte Schäden (z.B. entgangener Gewinn) sowie die Haftung für Hilfspersonen wird im Rahmen des gesetzlich Möglichen wegbedungen. Dies gilt auch für die ausservertragliche Haftung.

Keine Haftung wird insbesondere übernommen für die Funktion der Kommunikationsmittel zur Alarmübermittlung (z.B. Telefonverbindung, GSM (Natel)-Empfang, Empfang SMS, Funkübertragung, etc.).

Der Kunde haftet für Schäden, welche durch schuldhaftes Verletzen von vertraglich vereinbarten Pflichten verursacht wurden, wie unsorgfältige Handhabung der Notrufgeräte, unkorrekte oder nicht aktuelle Angaben im Fragebogen, usw.

## 6 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Rotkreuz-Notrufes und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

Bei Todesfall des SRK Notrufbesitzers gilt ebenfalls die 20 Tage Kündigungsfrist auf ein Monatsende.

Die fristlose Kündigung, insbesondere im Fall von schweren Vertragsverletzungen, bleibt vorbehalten. Der Missbrauch des Rotkreuz-Notrufes ist ein Grund für eine fristlose Vertragsauflösung.

Die Mindestvertragsdauer beträgt 3 Monate.

## 7 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind unverbindlich. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

Die Parteien verpflichten sich, etwaige Differenzen oder Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag vor Anrufung eines Gerichtes auf dem Verhandlungsweg zu bereinigen. Gegebenenfalls mangelhafte Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahe kommen.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass eine gegebenenfalls mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen ist, welche dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahe kommt.

Für Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, ist der ausschliessliche Gerichtsstand 6460 Altdorf

## 8 Unterschrift Kunde

Ort,

Datum:

Unterschrift:

---

## 9 Unterschrift SRK Kanton Uri

Ort:

Datum:

Unterschrift:

---

Leitung Notruf Lydia Arnold

Sachbearbeiter (in) Notruf Oscar Arnold